VERORDNUNG (EWG) Nr. 1460/70 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 1970
zur Anwendung der zusätzlichen Güteklasse für Tafeltrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen auf Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung Nr. 211/66/EWG des Rates vom 14. Dezember 1966 [3] wurde die gemeinsame Qualitätsnorm für Tafeltrauben durch eine zusätzliche Güteklasse ergänzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 158/66/EWG dürfen die zusätzlichen Güteklassen nur dann angewandt werden, wenn die diesen Güteklassen entsprechenden Erzeugnisse zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind. Dieser Bedarf besteht zur Zeit bei Tafeltrauben. In Anbetracht der bedeutenden Produktionsschwankungen in den einzelnen Wirtschaftsjahren ist es zweckmäßig, die Dauer der Anwendung dieser zusätzlichen Güteklasse zu begrenzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1017/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Obst [4] wird folgendes zugefügt :

„Tafeltrauben : bis 30. April 1971".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

---

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 14.
(3) ABl. Nr. 233 vom 20. 12. 1966, S. 3939/66.
(4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 11.